

mokratischen Republik wird vom Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, an welche im Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer und in welcher Höhe eine Amtsvergütung gezahlt werden soll.

(3) Rektoren, Prorektoren, Dekanen, Prodekanen wird für die Zeit ihrer Amtstätigkeit neben der Amtsvergütung die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Einsetzung bezogene Gesamtvergütung (d. h. Grundgehalt und Leistungszuschläge und Vergütungen von Mehrleistungen gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung) auch bei geringerer Stundenleistung, die sich aus ihrer Amtstätigkeit ergibt, weitergezahlt. Ausgenommen sind lediglich Sondervergütungen gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 4 und § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

(4) Amtsvergütungen sind nicht als Aufwandsentschädigungen anzusehen.

Schlufbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Hochschullehrer und wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten an Kunst- und Musikhochschulen. Für diese Hochschullehrer und Assistenten wird entsprechend den besonderen Bedingungen an den Kunst- und Musikhochschulen eine gesonderte Durchführungsbestimmung erlassen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär

Anlage

zu § 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Muster-Einzelvertrag

Zwischen

Herrn Professor Dr. med. Paul S.....

geboren am 15. Oktober 1905 in Berlin,

und dem

Btaatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen
Demokratischen K epublik

(oder dem für die Hochschule zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik)

wird in Anwendung des § 3 und des § 5 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 677) auf Grund der mit

der Ernennung vom 1. März 1946 übernommenen besonderen Verantwortung als Hochschullehrer folgender Einzelvertrag

mit Wirkung vom 1. September 1951 abgeschlossen:

§ 1

(1) Herr Prof. Dr. med. Paul S ... übernimmt als Professor mit Lehrstuhl für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin die mit seinem Fach verbundene Lehr- und Forschungstätigkeit und verpflichtet sich, seiner Verantwortung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und der gesellschaftlichen Aufgabe der Universität bewußt, sein Fachgebiet in Vorlesungen und Übungen, in der Anleitung und Erziehung der Studierenden und der Assistenten, in der Ausbildung der Aspiranten und in eigener Forschungstätigkeit im Rahmen der bestätigten Pläne zu vertreten und dabei seine volle Arbeitskraft und alle seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Herr Prof. Dr. med. Paul S ... übernimmt als Direktor der 1. Medizinischen Universitätsklinik in Berlin gleichzeitig die aus diesem Aufgabengebiet sich ergebenden Pflichten, insbesondere die verantwortliche Leitung des Klinikbetriebes, die Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und die Förderung der in den Kliniken tätigen Angestellten.

(3) Herr Prof. Dr. med. Paul S ... verpflichtet sich, über alle dienstlichen und mit seinem Arbeitsgebiet verbundenen Angelegenheiten auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren, bei seinem Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Universität unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen der Leitung der Universität auszuhändigen und alle Auswertungen und Veröffentlichungen auf seinem Lehr- und Forschungsgebiet im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen vorzunehmen.

§ 2

(1) Für die Herrn Prof. Dr. S... übertragenen Arbeiten wird ein Gehalt von 2800 DM (in Worten: Zweitausendachthundert Deutsche Mark) monatlich gewährt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nachträglich am Schluß eines jeden Monats.

(2) Herr Prof. Dr. S... erhält für die sich aus seinen Verwaltungsaufgaben als Klinikdirektor ergebende zusätzliche Tätigkeit neben seinem Gehalt eine Amtsvergütung in Höhe von jährlich 2000 DM unter Zusicherung der Ausübung von Privatpraxis in der Klinik entsprechend seinen Wünschen, jedoch bei Vergütung der seitens der Klinik im bestimmten Umfang geleisteten Aufwendungen.

(3) Im Krankheitsfalle erhält Herr Prof. Dr. S ... für die Zeit, für die das Krankengeld gezahlt wird, das im letzten Monat bezogene Netto-Grundgehalt weiter. Dauert die Krankheit länger an, so wird das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik (oder das für die Hochschule zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik) die Weiterzahlung des Netto-Grundgehaltes für einen weiteren Zeitraum genehmigen.